
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel II Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex Börsen)

[...]

Abschnitt 2 Clearing von Futures Kontrakten

[...]

2.12 Teilabschnitt

Clearing von Immobilien-Index-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.11 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Immobilien-Index-Futures-Kontrakte.

2.12.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.11.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch ausreichende Guthaben in der jeweiligen Währung des Kontraktes auf dem Konto einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Zahlstelle (abrufbar unter www.eurexclearing.com) sicherzustellen.

2.12.2 Schlussabrechnungspreis

Für die Immobilien-Index-Futures-Kontrakte wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.11.4 Absatz 1 der

Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

Die Festlegung des Schlussabrechnungspreises eines Immobilien-Index-Futures-Kontrakts erfolgt unter Einbeziehung der jeweils vom Indexanbieter bis zum Schlussabrechnungstag bekannt gegebenen Indexwerte.

Verfügt die Eurex Clearing AG nicht über die einem Immobilien-Index-Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Indexdaten, oder ist aus anderen Gründen eine Ermittlung des Schlussabrechnungspreises auf Grundlage des entsprechenden Index unmöglich, kann die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren ermitteln. Dabei kann auf den Wert eines vergleichbaren Index abgestellt werden. Die Eurex Clearing AG wird bei der Wahl des alternativen Verfahrens auf die weitestgehende Vergleichbarkeit mit dem ursprünglichen Index abstellen.

Die Schlussabrechnungspreise für die IPD[®] UK Annual All Property (Excluding Residential Specialist Funds), IPD[®] UK Annual All Retail, IPD[®] UK Annual All Office und IPD[®] UK Annual All Industrial Index Futures Kontrakte werden in Prozent ermittelt. Dabei erfolgt eine kaufmännische Rundung der Nachkommastellen auf den nächstmöglichen Wert von 0,005, 0,01 oder eines Vielfachen dieses Wertes.

Der Schlussabrechnungspreis entspricht einem Nominalwert von 100 zuzüglich des Gesamtertrages bzw. abzüglich eines Verlustes während des Berechnungszeitraums (ein Kalenderjahr) des Index.

Die Berechnungsformel lautet:

$$\text{Schlussabrechnungspreis} = 100 * [E_t / E_{(t-1)}]$$

E_t Ertragsbasierter Indexwert bezogen auf das Ende der jährlichen Indexberechnungsperiode

$E_{(t-1)}$ Ertragsbasierter Indexwert bezogen auf den Beginn der jährlichen Indexberechnungsperiode

[...]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel II Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

[...]

Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

[...]

2.4 Teilabschnitt Clearing von Index-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.3 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Index-Futures-Kontrakte.

2.4.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen, an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.3.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen; für SMI[®]-Futures-Kontrakte, SLI[®]-Futures-Kontrakte und für SMIM[®]-Futures-Kontrakte ist ein entsprechendes Guthaben auf dem SIC-Konto sicherzustellen.

2.4.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Index-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.3.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

- (1) Maßgebend für die DAX[®]-, MDAX[®]-, TecDAX[®]- und DivDAX[®]-Futures-Kontrakte ist der Wert des jeweiligen Index auf Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der Frankfurter Wertpapierbörse ermittelten Auktionspreise für die im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere einer von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmten untertägigen Auktion.
- (2) Maßgebend für die OMXH25-Futures-Kontrakte ist der Wert des Index auf Grundlage der durchschnittlichen Preise der im OMXH25 enthaltenen Aktien, soweit diesen Preisen ein Geschäft mit einer Mindestanzahl der jeweiligen im OMXH25 enthaltenen Aktie zugrunde liegt, gewichtet nach dem Volumen der Transaktionen, die an der Helsinki Stock Exchange seit dem Handelsbeginn im fortlaufenden Handel des elektronischen Handelssystems der Helsinki Stock Exchange am Schlussabrechnungstag gehandelt werden.
- (3) Maßgebend für die SMI[®]-Futures-Kontrakte und die SLI[®]-Futures-Kontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems SIX Swiss Exchange AG im Rahmen der Eröffnungsauktion für die im SMI[®] bzw. SLI[®] enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Preise. Maßgebend für die SMIM[®]-Futures-Kontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems SIX Swiss Exchange AG für die im SMIM[®] enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Eröffnungspreise.
- (4) Maßgebend für die EURO STOXX 50[®] Index, EURO STOXX[®] Select Dividend 30 Index, STOXX[®] Europe 50 Index, STOXX[®] Europe 600 Index, STOXX[®] Europe Large 200 Index, STOXX[®] Europe Mid 200 Index, STOXX[®] Europe Small 200 Index, EURO STOXX[®] Sector Index und STOXX[®] Europe 600 Sector Index, EURO STOXX[®] Index, EURO STOXX[®] Large Index, EURO STOXX[®] Mid Index, EURO STOXX[®] Small Index Futures-Kontrakte ist der Wert des jeweiligen Index auf der Grundlage des Durchschnitts der jeweiligen STOXX[®] Indizes-Berechnungen an diesem Tag in der Zeit von 11:50 Uhr MEZ bis 12:00 Uhr MEZ.
- (5) Maßgebend für die Dow Jones Global Titans 50SM Index (EUR)-Futures-Kontrakte, die Dow Jones Global Titans 50SM Index (USD)-Futures-Kontrakte sowie die Futures-Kontrakte auf die Dow Jones Sector Titans-Indizes ist der Wert des jeweiligen Dow Jones-Index auf der Grundlage des Durchschnitts der jeweiligen Dow Jones-Index-Berechnungen an diesem Tag in der Zeit von 16:50 Uhr MEZ bis 17:00 Uhr MEZ.
- (6) Maßgebend für die MSCI Russia Index Futures-Kontrakte (FMRU) ist der Wert des Index auf der Grundlage der Schlusskurse der Kassamärkte für alle im Index enthaltenen Werte und Wertrechte.
- (7) Maßgebend für die MSCI Japan Index Futures-Kontrakte ist der Wert des Net Total Return Index auf der Grundlage der Schlusskurse der japanischen Kassamärkte für alle im Index enthaltenen Werte.
- (8) Maßgebend für die Sensex Index Futures-Kontrakte ist der Schlusswert des Sensex Index auf der Grundlage der umsatzgewichteten Durchschnittskurse (VWAP) aller

enthaltenen Wertpapiere über die letzten 30 Minuten des Handels an der Bombay Stock Exchange (BSE).

(9) Maßgebend für die RDX[®] USD Index Futures-Kontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der London Stock Exchange (International Orderbook) ermittelten Schlusspreise für die im Index enthaltenen Werte und Wertrechte.

(910) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel aussetzt oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung in einem oder mehreren Wertpapieren oder Wertrechten kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

[...]

Abschnitt 3 Clearing von Optionskontrakten

[...]

3.4 Teilabschnitt Clearing von Indexoptionskontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Indexoptionskontrakte.

3.4.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen am Geschäftstag nach dem Ausübungstag; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Ausübungstag folgenden Geschäftstag zugeteilt wird. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen; für SMI[®]-Optionskontrakte, SLI[®]-Optionskontrakte und für SMIM[®]-Optionskontrakte ist das Guthaben auf dem SIC-Konto oder dem RTGS-Konto sicherzustellen.

3.4.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern - gemäß Ziffer 2.1.1 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich - zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Geschäftstags,

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Geschäftstag zahlbar.

3.4.3 Schlussabrechnungspreis

- (1) Maßgebend für die DAX[®], MDAX[®], TecDAX[®]- und DivDAX[®]-Optionskontrakte ist der Wert des jeweiligen Index auf Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der Frankfurter Wertpapierbörse ermittelten Auktionspreise für die im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere einer von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmten untertägigen Auktion.
- (2) Maßgebend für die OMXH25-Optionskontrakte ist der Wert des Index auf Grundlage der durchschnittlichen Preise der im OMXH25 enthaltenen Aktien, soweit diesen Preisen ein Geschäft mit einer Mindestanzahl der jeweiligen im OMXH25 enthaltenen Aktie zugrunde liegt, gewichtet nach dem Volumen der Transaktionen, die an der Helsinki Stock Exchange seit dem Handelsbeginn und im fortlaufenden Handel des elektronischen Handelssystems der Helsinki Stock Exchange am Ausübungstag gehandelt werden.
- (3) Maßgebend für die SMI[®]-Optionskontrakte und SLI[®]-Optionskontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der SIX Swiss Exchange AG im Rahmen der Eröffnungsauktion für die im SMI[®] bzw. im SLI[®] enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Preise. Maßgebend für die SMIM[®]-Optionskontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der SIX Swiss Exchange AG für die im SMIM[®] enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Eröffnungspreise.
- (4) Maßgebend für die EURO STOXX 50[®] Index, EURO STOXX[®] Select Dividend 30 Index, STOXX Europe 50[®] Index, STOXX[®] Europe 600 Index, STOXX[®] Europe Large 200 Index, STOXX[®] Europe Mid 200 Index, STOXX[®] Europe Small 200 Index sowie EURO STOXX[®] Europe Sector Index und STOXX[®] Europe600 Sector Index, EURO STOXX[®] Index, EURO STOXX[®] Large Index, EURO STOXX[®] Mid Index, EURO STOXX[®] Small Index Options-Kontrakte ist der Wert des jeweiligen Index auf der Grundlage des Durchschnitts der jeweiligen STOXX[®] Indizes-Berechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr MEZ bis 12:00 Uhr MEZ.
- (5) Maßgebend für die Dow Jones Global Titans 50SM Index Options-Kontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage des Durchschnitts der Dow Jones Global Titans 50SM Index-Berechnungen an diesem Tag in der Zeit von 16:50 Uhr MEZ bis 17:00 Uhr MEZ.
- (6) Maßgebend für die MSCI Russia Index Options-Kontrakte (OMRU) ist der Wert des Index auf der Grundlage der Schlusskurse der Kassamärkte für alle im Index enthaltenen Werte und Wertrechte.
- (7) Maßgebend für die Sensex Index Options-Kontrakte ist der Schlusswert des Sensex Index auf der Grundlage der umsatzgewichteten Durchschnittskurse (VWAP) aller

enthaltenen Wertpapiere über die letzten 30 Minuten des Handels an der Bombay Stock Exchange (BSE).

(8) Maßgebend für die RDX[®] USD Index Options-Kontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der London Stock Exchange (International Orderbook) ermittelten Schlusspreise für die im Index enthaltenen Werte und Wertrechte.

(89) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel aussetzt oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung in einem oder mehreren Wertpapieren kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

[...]